

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich = Hohenzollernschen Regierung zu Hechingen unterm 30sten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinettsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8ten Januar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1119.) Ministerial-Erklärung vom 9ten Januar 1828., über die mit der Herzoglich-Anhalt-Bernburgschen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich = Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm erteilten Ermächtigung:

nachdem die Herzoglich = Anhalt = Bernburgsche Regierung die Zusicherung erteilt hat, daß vorläufig und bis es in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Nachdruck kommen wird, die unterm 2ten Dezember 1827. erlassene Herzogliche Verordnung wider den Bücher-Nachdruck, in ganz gleichem Maaße zu Gunsten der Schriftsteller und Verleger in den Königlich = Preussischen Staaten Anwendung finden soll;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preussischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Anhalt-Bernburg Anwendung finden, mithin jeder durch Bücher-Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preussischen Monarchie selbst.

Gegen-

Gegewärtige Erklärung soll durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 9ten Januar 1828.

(L. S.)

**Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.**

Vorstehende Erklärung wird, nachdem die Herzoglich-Anhalt-Bernburgsche Regierung durch den §. 7. der öffentlich bekannt gemachten Verordnung vom 2ten Dezember 1827. wider den Nachdruck, erklärt hat, daß die Bestimmungen dieser Verordnung in ganz gleichem Maaße auf die Schriftsteller und Verleger der Preussischen Monarchie Anwendung finden sollen, unter Zugnahme auf die Allerhöchste Kabinettsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9ten Januar 1828.

**Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.**

(No. 1120.) • Ministerial-Erklärung vom 10ten Januar 1828., über die mit der Fürstlich-
Reuß-Schleissischen und Fürstlich-Reuß-Lobensteinischen Regierung zu Gera
getroffene Vereinbarung, den Schuß der Rechte der Schriftsteller und Ver-
leger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm erteilten Ermächtigung:

nachdem von der Fürstlich-Reuß-Schleissischen und von der Fürstlich-Reuß-Lobensteinischen Regierung die Zusicherung erteilt worden ist, daß vorläufig und bis es in Gemäßheit des Artikels 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck kommen wird, der Bücher-Nachdruck in den Fürstlich-Reußischen Landen durch eine besondere Verordnung verboten werden und die Bestimmungen dieser Verordnung zu Gunsten der Schriftsteller und Verleger in der Preussischen Monarchie ganz gleiche Anwendung finden sollen;

daß